Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9164**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Dr. Irene Mihalic und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 21/7868, 21/8295, 21/9161 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 16 Absatz 4 Satz 2 ff. werden gestrichen.
3. § 18 Absatz 1 Satz 3 Variante 1 wird gestrichen.
4. § 50 wird durch den Wortlaut des geltenden § 22a BVerfSchG ersetzt.
5. Die §§ 59 bis 62 (Schutzmaßnahmen) werden gestrichen.

Berlin, den 11. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Begründung

Gegen die oben genannten Vorschriften bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Sie treffen keinen verhältnismäßigen Ausgleich von Sicherheit und Freiheit und sind im Gepräge eines freiheitlichen Rechtsstaats für einen Inlandsnachrichtendienst nicht angemessen. Insbesondere die ausgeweiteten Übermittlungsvorschriften verändern den Charakter des Tätigwerdens Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), ermöglichen geheimdienstliches Wirken, das konkrete Auswirkungen auf die Lebensgestaltung von Bürgerinnen und Bürgern hat und bergen daher auch die Gefahr, die Schwellensystematik des Nachrichtendienstrechts insgesamt in Frage zu stellen.

Mit Blick auf operative Befugnisse des BfV ist eine grundlegend überarbeitete Fassung vorstellbar, die in engen Ausnahmefällen (insbesondere in Fällen der Third-party-rule) zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr und mit Benachrichtigungspflichten analog zu G 10-Maßnahmen ein operatives Tätigwerden ermöglicht. Es wird nicht verkannt, dass ein in besonders gearteten Fällen ein Tätigwerden durch das BfV zur Gefahrenabwehr notwendig sein kann. Der Regierungsentwurf ist jedoch deutlich zu unpräzise formuliert und stellt die Aufgabenteilung zwischen Polizei und BfV, Bund und Ländern grundsätzlich in Frage und birgt so ein erhebliches Potenzial, zur Spaltung der Gesellschaft beizutragen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.